§ 14

Terminsanberaumung

(1) Zur Durchführung des Sühneversuchs wird ein Sühnetermin anberaumt. Der Sühneversuch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei dem zuständigen Schiedsmann durchzuführen.

(2) Der Schiedsmann lädt die Parteien schriftlich zum Termin. Die Ladung muß die Person des Beschuldigten bezeichnen und die Androhung enthalten, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben eine Ordnungsstrafe bis zu 30 DM verhängt werden kann. Die Ladung muß ferner einen Hinweis auf die in § 15 genannten Folgen bei unentschuldigtem Ausbleiben enthalten.

(3) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Justizverwaltungsstelle zu. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen bei der Justizverwaltungsstelle einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die verwirkte Ordnungsstrafe wird durch die Vollstreckungsstelle in der Abeilung Finanzen beim Rat des Kreises beigetrieben und von der Gemeinde vereinnahmt.

§ 15

Nichterscheinen zum Termin

(1) Bleibt der Antragsteller zum Termin unentschuldigt aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Bleibt der Beschuldigte ohne ausreichenden Grund aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so wird angenommen, daß er eine Versöhnung ablehnt.